

11010012011900

# Aufenthaltstitel zur Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers

Heruntergeladen am 14.07.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_326856/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326856/L100108)

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11010012011900
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltstitel zur Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltstitel zur Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis, Beschäftigung, Blaue Karte, Wechsel, Firma, Arbeitgeber
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 4a</li><li>• Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 18</li><li>• Beschäftigungsverordnung (BeschV) § 9</li></ul>
Teaser	
Volltext	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder eine Blaue Karte EU?</li><li>• Sie möchten die Firma / den Job wechseln?</li><li>• Aber Ihre Beschäftigungserlaubnis ist noch auf eine bestimmte Firma festgelegt?</li></ul>
	<p>Wichtige Hinweise:</p> <p>A)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• schon seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben oder</li><li>• sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (vorangehende Zeiten eines Studiums können nur zur Hälfte und bis zu</li></ul>

## Modul

## Sachverhalt

maximal zwei Jahren angerechnet werden) und

- außerdem für die Art Ihrer Beschäftigung keine zeitliche Begrenzung (wie zum Beispiel bei Spezialitätenköchen oder im Rahmen eines Personalaustauschs eines international tätigen Unternehmens) gesetzlich festgelegt ist.

B)

- bereits seit mindestens einem Jahr versicherungspflichtig beschäftigt sind.

In den Fällen A) und B) haben Sie bereits einen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erworben.

C)

- Auch dann muss Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung / Ihre Blaue Karte EU nicht geändert werden. Lesen Sie dazu bitte unser "Merkblatt für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" (im Abschnitt "Weiterführende Informationen").

Verfahrensablauf

1.

- Bitte halten Sie dafür das ausgefüllte Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und den neuen Arbeitsvertrag möglichst im PDF-Format bereit. Sie können die Dokumente aber auch noch im

## Modul

## Sachverhalt

Antragsprozess mit Ihrem Smartphone oder Tablet fotografieren und hochladen.

- Folgende Dateiformate sind zugelassen: PDF, JPG, JPEG, und PNG. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 50 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 5 MB groß sein.
- Am Ende erhalten Sie ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags.

2.

- Je nach Art Ihrer Beschäftigung muss das LEA bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) noch die Zustimmung für den Wechsel der Beschäftigung einholen.
- Soweit nötig, fordern das LEA oder die BA im Einzelfall noch weitere Unterlagen an.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Änderung Ihres Aufenthaltstitels für den Wechsel des Arbeitgebersausschließlich online möglich Sie erhalten ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags.
- Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" (ausgefüllt und unterschrieben von Ihrem Arbeitgeber) Das Formular wird nicht benötigt für den Wechsel der Gastfamilie eines Au pairs.
- Arbeitsvertrag mit dem neuen Arbeitgeber Der Entwurf reicht auch aus.
- Pass oder anderes Identifikationsdokument Für den Online-Antrag werden Angaben zur Nummer und Gültigkeit Ihres Passes oder Passersatzes benötigt.

## Voraussetzungen

- Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels zur Beschäftigung Sie besitzen entweder eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen: Die Aufenthaltserlaubnis wurde zur Beschäftigung nach § 16a Absatz 1, § 18a, § 18b, § 18d, § 18f, § 19c oder § 38a AufenthG erteilt.
- Ihr Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ist noch mindestens 8 Wochen gültig Wenn Ihr Aufenthaltstitel weniger als 8 Wochen gültig ist, stellen Sie bitte den Antrag auf Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels. Nutzen Sie dafür den für Ihren Aufenthaltstitel

Modul	Sachverhalt
	<p>passenden Online-Antrag (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Beschäftigungserlaubnis ist auf eine Firma beschränkt und Sie möchten zu einer anderen Firma wechseln</li> <li>• Hauptwohnsitz in Berlin Sie wohnen in Berlin. Ein Zweit-Wohnsitz in Berlin reicht nicht aus.</li> <li>• Aktuelle E-Mail-Adresse Das Landesamt für Einwanderung wird über Ihre aktuelle E-Mail-Adresse Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig auch Ihren Spam-Ordner.</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine: bei Änderung der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU oder Ausstellung einer Bescheinigung</li> </ul>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Merkblatt für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Landesamt für Einwanderung)</li> <li>• Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen</li> </ul>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</li> </ul>
Ursprungsportal	Aufenthaltstitel zur Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers